

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Verallia Deutschland AG, Werk Neuburg, Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorhaben: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Flüssiglagertanks

I. Sachverhalt

Die Verallia Deutschland AG beantragt die Reaktivierung ihres Flüssiggaslagers mit drei erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Inhalt von 350 m³ pro Behälter. Diese Maßnahme ist aufgrund der globalen Unsicherheiten bzgl. der Erdgas- und Rohstoffversorgung notwendig, um den Betrieb der Schmelzöfen durch die Vorhaltung eines alternativen Brennstoffes sicherzustellen. Im Industriegebiet Grünauer Stadtwald I betreibt die Verallia Deutschland AG mehrere Anlagen zum Schmelzen von Glas. Das genehmigungsbedürftige Vorhaben (Reaktivierung und Betrieb des Flüssiggaslagers) wird innerhalb der vorhandenen Werksstruktur - im vorhandenen Flüssiggaslager - realisiert. Die Anlage wird durchgehend, 24 h an 7 Wochentagen - 365 Tage im Jahr, betrieben. Sie besteht aus einem Tanklager mit drei erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Inhalt von 350 m³ pro Behälter; entsprechend einer Lagerkapazität von ca. 566,58 t.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Reaktivierung der Flüssiglagertanks stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Da die Flüssiglagertanks zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Lagerkapazität von ca. 566,58 t vorgesehen sind, ist gem. Anlage 1 des UVPG Nr. 9.1.1.2 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

a. Merkmale des Vorhabens

Im bestehenden Tanklager sollen drei Flüssiggaslagertanks mit einer Größe von je 350 m³ reaktiviert und in Betrieb genommen werden. Für die Reaktivierung wird die vorhandene Infrastruktur genutzt und keine zusätzliche Fläche versiegelt. Es erfolgt keine Gewässernutzung oder ein Eingriff in Gewässer. Alle eingesetzten Komponenten sind nach dem Stand der Technik gewählt (technisch dichte Ventile / Grenzwertgeber / Armaturen / Gassensoren) und werden regelmäßig von Fachbetrieben überprüft werden (Teil der internen Wartungs- und Instandhaltungspläne). Da es sich bei den Tanks um ein bereits bestehendes Tanklager mit Erddeckung und vorhanden Anschlüssen an die Produktionsanlagen handelt, sind keine Maßnahmen nötig, die die am Standort vorhandene Flora und Fauna beeinträchtigen werden. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Menge der bereits bisher

anfallenden und genehmigten Abfälle. Die eingesetzten Verdampfer sind in einem separaten und geschlossenen Gebäude aufgestellt, so dass keine relevanten Schall-Emissionen erzeugt werden. Auch die für den Betrieb der Anlage vorgegebenen Schallwerte werden für die vorgeschriebenen Messpunkte nicht überschritten. Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Störfallverordnung Nr. 2.1. Die Sicherheitstechnik sowie die organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sind nach dem neuesten Stand der Technik gewählt. Bei den Flüssiggaslagertanks handelt es sich um zugelassene und standardmäßig eingesetzte Tanks, so dass das Risiko von Unfällen und Katastrophen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die verwendeten Technologien (Flüssiggastanks, Verdampferstation, Gasdruckregelung und Gas-Luft-Mischanlage) sind erprobt und entsprechen dem Stand der Technik. Ein erhöhtes Risiko für Störfälle ist dementsprechend nicht vorhanden. Da es sich bei der Gasanlage um ein geschlossenes System handelt, ist mit dem Austritt schädlicher Stoffe bei normalen betrieblichen Vorgängen nicht zu rechnen. Aufgrund der chemischen Eigenschaften von Butan und im Rahmen der Lagerung finden keine chemischen Reaktionen statt. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und bei Störfällen entstehen keine anderen schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Die Mitarbeiter sind entsprechend geschult und es sind betriebliche Brandbekämpfungsanweisungen festgelegt. Risiken für die menschliche Gesundheit sind aufgrund der Ausgestaltung der Anlagen, der sicherheitstechnischen Einrichtungen und des Stoffspektrums vernünftigerweise auszuschließen.

b. Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben grenzt an die Biotope 7233-0127-004 Donauauwald östl. Neuburg/Do (südlich der Donau) im Bereich Grünau und 7233-1102-007 Feldgehölze und Hecken im Gewerbegebiet Grünau. Weitere Schutzgebiete befinden sich zwar im Umkreis des Vorhabens, sind jedoch auch nicht mittelbar betroffen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Konflikten mit Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung. Die Regenerationsfähigkeit des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Summationswirkung durch Vorbelastungen ist aufgrund der geringen Änderung nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die Flüssiggastanks wurden im Sandbett errichtet und sind erdabgedeckt. Die natürliche Flora und Fauna ist bedingt vorhanden und die unmittelbare Umgebung in süd- und östlicher Richtung ist durch diverse, überwiegend Waldbiotope geprägt. Ein weiterer Eingriff in natürliche Ressourcen durch die Wiederinbetriebnahme erfolgt nicht. Somit sind keine Minderungen der Lebensraumfunktion für wildlebende Tiere und Pflanzen gegeben. Reichtum, Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt sind am unmittelbaren Standort gering vorhanden. Das Landschaftsbild des Werksgeländes ist durch die Lage innerhalb des bestehenden Gewerbe-/ Industriegebiets geprägt und der Boden wird durch die Reaktivierungen auf bereits beanspruchter Fläche nicht beeinträchtigt. Die Luftqualität am Standort ist durch die Lage im Bereich des bestehenden Gewerbe-/ Industriegebiet sowie dem Straßenverkehr bereits vorbelastet. Luftschadstoffemissionen können nur bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb (unsachgemäße Handhabung) als diffuse Emissionen durch Undichtigkeiten erfolgen. Flüssiggas ist kein geruchsintensiver Stoff und eine Freisetzung ist aufgrund der gewählten Anlagentechnik unwahrscheinlich.

c. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter
www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 19.04.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R
V e r w a l t u n g s r ä t i n
L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z